

## Prozessbeschreibung für die Refundierung der Anschaffungskosten der Palliativen Notfallmedikation in Mobilten Palliativteams (MPT)

---

### Empfehlungen für die Vorgehensweise in der Praxis:

- 1) Abklärung beim Träger, im Team und in der Einrichtung: Erfüllen wir alle gesetzlichen Voraussetzungen (siehe Dokument [„PANO gesetzliche Grundlagen“](#)), um Palliative Notfallmedikamente bevorraten zu dürfen
- 2) Abstimmung zwischen Team, Einrichtung und Träger über den Prozess der Beschaffung (ggf. Erstellung einer Leitlinie auf Trägerebene/auf Teamebene) und Abrechnung (erfolgt diese teamübergreifend oder teamspezifisch)
- 3) Information (siehe Dokument [„PANO Med Info“](#)) an und Abklärung mit den Ärzt:innen<sup>1</sup> des Teams, ob und wer eine „pro institutione“ Verschreibung durchführen könnte/wird. Angestellte Ärzt:innen beziehen über die Anstaltsapotheke „pro institutione“ – damit können alle benannten Palliativen Notfallmedikamente patient:innenunabhängig vom Team beschafft werden.
  - Beschaffung vom suchtgifthaligen Arzneimittel (SG-AM) „Vendal“ erfolgt nach ärztlicher Verschreibung inkl. Suchtgiftvignette „pro institutione“ (Suchtgiftvignetten erhältlich über zuständige Bezirksverwaltungsbehörde).
  - Beschaffung der anderen fünf Palliativen Notfallmedikamente, entweder
    - direkt durch Arzt/Ärztin für seinen/ihren Berufsbedarf im MPT
    - oder durch ärztliche Verschreibung „pro institutione“
- 4) Ärztin/Arzt verschreibt die Palliativen Notfallmedikamente „pro institutione“:
  - Ggf. Vendal mit Suchtgiftvignette auf ein Rezept
  - Ggf. die anderen fünf Palliative Notfallmedikamente auf ein weiteres Rezept
- 5) Mitarbeitende der Berufsgruppe Pflege werden über Palliative Notfallmedikamente informiert.
- 6) Die sechs Palliativen Notfallmedikamente (oder Generika der entsprechenden Palliativen Notfallmedikamente) sind einzeln oder im Paket über öffentliche Apotheken oder die Anstaltsapotheke zu besorgen. Abholberechtigt sind Mitarbeitende des MPT im Auftrag der verschreibenden Ärzt:innen.
- 7) Die Einrichtung/der Träger verantwortet die korrekte Verwahrung samt Dokumentation über Bezug und Verwendung.
- 8) Die elektronische Einreichung der Rechnung nach der Beschaffung der Medikamente bei der [Einreichplattform](#) von HOSPIZ ÖSTERREICH kann durch eine im MPT/die im Träger definierte Person vorgenommen werden. Der Prozess der Bearbeitung wird auf der Plattform angeleitet.
  - a. Vor der ersten Einreichung erfolgt die Registrierung der Einrichtung

---

<sup>1</sup> Die Medikamenten-Anschaffung für den Berufsbedarf nach § 57 Ärztegesetz bezieht sich auf auf die freiberuflich tätigen Ärzt:innen.

Stand: 21.10.24

- b. Eingabe der erforderlichen Informationen
  - c. Hochladen der Rechnung(en)
  - d. Refundierung des Betrages, welcher dem Träger/der Einrichtung konkret entstanden ist.  
Der:Die Einreichende muss angeben, ob vorsteuerabzugsberechtigt oder nicht.
- 9) Alle Palliativen Notfallmedikamente werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend gelagert und der Lagerbestand des Depots sowie die Entnahmen dokumentiert.
- 10) Eine Notfallsituation tritt für eine Patientin/einen Patienten ein. Die:Der diensthabende DGKP muss eine ärztliche Anordnung einholen. Die Medikamente dürfen nach ärztlicher Delegation direkt an konkreten Palliativpatient:innen angewendet werden. Die Dokumentation über die ärztliche Anordnung sowie die Verabreichung an die Patientin/den Patienten muss durch eine:n DGKP erfolgen.
- 11) Wenn das Depot zur Neige geht, können neue Palliative Notfallmedikamente laut oben beschriebenem Prozedere (Punkt 4,5,6) neu angeschafft, die Rechnungen eingereicht und refundiert werden. Dafür ist es nötig auf der Einreichplattform Auskunft darüber zu geben an wieviele Personen Palliative Notfallmedikamente aus dem Depot ausgegeben wurden, bzw. wieviele Palliative Notfallmedikamente abgelaufen sind.